

Stellungnahme

der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des
Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Entwurf zur Novellierung des Berliner Katastrophenschutzgesetz (KatSG) vom 9. Januar 2019

Datum der Stellungnahme: 30. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	3
Stellungnahme zum Entwurf zur Novellierung des Berliner Katastrophenschutzgesetz (KatSG) vom 9. Januar 2019	4 - 28

Kontakt:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardstraße 32, 10117 Berlin
Tel. (030) 300 199-2200
Fax (030) 300 199-2299
E-Mail: info@bdew-bb.de

Geschäftsführer: Ralf Wittmann

Tel. (030) 300 199-2201, wittmann@bdew-bb.de

Fachbereichsleiter Strom/Fernwärme: Edgar Terlinden

Tel. (030) 300 199-2220, terlinden@bdew-bb.de

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, vertritt rund 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. In der BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg sind 105 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft beider Bundesländer organisiert.

Vorbemerkung

Die in der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zusammengeschlossenen Unternehmen unterstützen die Absicht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, das „Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG)“ vom 11. Februar 1999 zu novellieren und an konkrete Schadenslagen anzupassen, wobei auf Bundesebene bereits die Vorgaben und Anforderungen an Kritische Infrastruktur (Kritis) in der BSI-KritisV geregelt sind, so dass die landesspezifischen Vorgaben hieran angelehnt werden sollten.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden heterogenen Netztopologie mit dezentralen Einspeisungen und vielfältigen Akteuren, stellt die Energie- und Wasserwirtschaft sich den regulatorischen Anforderungen und den damit verbundenen Herausforderungen, um eine ganzjährige vollumfängliche Versorgung der Berliner Bevölkerung sicherzustellen. Damit diese Daseinsvorsorge jederzeit in einer Krisen- oder sogar Katastrophensituation wahrgenommen werden kann, ist es eine zentrale Forderung der BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg, dass Meldepflichten keine Einbahnstraßen sein dürfen und die Rechte und Pflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen ausgewogen umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist aus unserer Sicht auf einer umfassenden fachlichen Expertise des Landes Berlin gegründet. Wichtig erscheint uns jedoch, dass die gesetzliche Grundlage der beiden angrenzenden Bundesländer Berlin und Brandenburg harmonisiert wird, da die in Berlin betroffenen Betreiber der kritischen Infrastrukturen länderübergreifende verzweigte Netzstrukturen zur Versorgungssicherheit vorhalten. Durch die Zunahme von regionalen Extremwetterlagen scheint es aus unserer Sicht zielführend, sich seitens der Senatsverwaltung dem „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)“ stärker anzupassen, da dies insbesondere den überregionalen Energieversorgern und Netzbetreibern in den Melde-/Abstimmungs- und Informationsprozessen einen routinierteren Umgang im Schadensfall ermöglicht. Da insbesondere der Energiesektor eine Schlüsselrolle für das Funktionieren der übrigen KRITIS-Sektoren hat, ist es unverzichtbar, diese Funktionalität im Kontext beider Länder in einer gesetzlich harmonisierten Form abzubilden.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Entwurf vom 09. Januar 2019 wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme Entwurf

KatSG neue Fassung (n.F.)	BDEW-LG Berlin/Brandenburg
Gesetz über die Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz (Katastrophenschutzgesetz – KatSG)	
Vom ...	
Teil 1 Anwendungsbereich und Organisation	
§ 1 Begriffsbestimmungen	
(1) Katastrophen im Sinne dieses Gesetzes sind Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter in so außergewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass deren Bewältigung durch die zuständigen Behörden mit eigenen Kräften und Mitteln nicht angemessen geleistet werden kann und dass zur Abwehr der Gefährdung für die öffentliche Sicherheit das Zusammenwirken von Behörden, Organisationen und Einrichtungen ressortübergreifend auf Landesebene koordiniert werden muss.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Großschadenslagen im Sinne dieses Gesetzes sind Ereignisse mit einer großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden, aufgrund deren besonderer Auswirkungen die Entwicklung zu einer Katastrophe nicht ausgeschlossen ist und für deren Bewältigung eine koordinierende Leitung mehrerer Aufgabenträger durch die überwiegend fachlich betroffene Behörde notwendig ist.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 2 Katastrophenschutz	
(1) Katastrophenschutz ist der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden,	<i>Keine Änderungen</i>

die von Katastrophen und Großschadenslagen im Sinne dieses Gesetzes ausgehen. Er ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenvorsorge) und Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen (Katastrophenabwehr).	
(2) Der Katastrophenschutz soll den Selbstschutz der Bevölkerung durch die im öffentlichen Interesse gebotenen und möglichen Maßnahmen ergänzen.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 3 Katastrophenschutzbehörden	
Katastrophenschutzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden, soweit diese Ordnungsaufgaben wahrnehmen, die Senatskanzlei sowie die Bezirksämter.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 4 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	
(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind nach Fachdiensten gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln zum Zwecke der Katastrophenabwehr. Einheiten sind für den beweglichen Einsatz, Einrichtungen für den ortsfesten Einsatz bestimmt. Sie werden von der Berliner Feuerwehr und anerkannten privaten Hilfsorganisationen gestellt.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Stärke, Gliederung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sowie die erforderliche Ausbildung, Fortbildung und fachliche Eignung der Einsatzkräfte durch Rechtsverordnung zu regeln.	<i>Keine Änderungen</i>
Teil 2 Maßnahmen des Katastrophenschutzes	
Abschnitt 1 Katastrophenvorsorge	
§ 5 Maßnahmen der Katastrophenvorsorge	

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Abwehr von Katastrophen. Sie haben insbesondere	<i>Keine Änderungen</i> <i>Keine Änderungen</i>
1. Katastrophenschutzstäbe und Krisenstäbe vorzuhalten (§§ 12, 13);	<i>Keine Änderungen</i>
2. Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben (§§ 6, 7);	<i>Keine Änderungen</i>
3. Katastrophenschutzübungen (§ 8) sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und	<i>Keine Änderungen</i>
4. sich gegenseitig zu unterstützen, bei Bedarf zusammenzuarbeiten und einzelne Vorsorgemaßnahmen bei Zuständigkeit weiterer Behörden mit diesen abzustimmen.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ¹ der Katastrophenschutzbehörden können verpflichtet werden, für Maßnahmen nach Abs. 1 zur Verfügung zu stehen, insbesondere an Aus- und Fortbildungen sowie Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordination der Katastrophenschutzbehörden. Zu diesem Zwecke haben die übrigen Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zum Stand der in diesem Abschnitt geregelten Maßnahmen zu erteilen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hat die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das Zusammenwirken der Katastrophenschutzbehörden im Ressortübergreifenden Katastrophenschutzstab (§ 15) sicherzustellen.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 6 Katastrophenschutzpläne	
(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf die Katastrophenabwehr jeweils einen eigenen Katastrophenschutzplan zu erstellen.	<i>Keine Änderungen</i>

<p>(2) Grundlage der Katastrophenschutzpläne soll eine eigene Gefährdungsabschätzung der jeweiligen zuständigen Katastrophenschutzbehörde sein. In den Katastrophenschutzplänen sind mindestens vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Struktur des Katastrophenschutzstabes, 2. das jeweils anzuwendende Alarmierungsverfahren, 3. die im Katastrophenfall zusätzlich zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen und 4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen. 	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(3) Soweit erforderlich sind als Teil der Katastrophenschutzpläne objektbezogene Sonderpläne nach Maßgabe des § 7 (externe Notfallpläne) sowie ereignisbezogene Sonderpläne aufzustellen und fortzuschreiben.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>§ 7 Externe Notfallpläne</p>	
<p>(1) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe zu erstellen, für die der Betreiber gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat.</p> <p>Sie sind mit den internen Notfallplänen der Betreiber abzustimmen. Die Katastrophenschutzbehörden können auf Grund der Sicherheitsberichte entscheiden, dass es der Erstellung eines externen Notfallplans nicht bedarf; die Entscheidung ist zu begründen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der 	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

<p>menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten, 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten. 	
<p>(3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV und Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 bezeichneten Angaben. Sie sind entsprechend der Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) der Richtlinie 2012/18/EU zu erstellen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(4) Die Betreiber haben den zuständigen Katastrophenschutzbehörden die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme oder innerhalb der in § 10 Abs. 1 S. 2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu übermitteln. Bei schwerwiegenden und andauernden Zuwiderhandlungen des Betreibers gegen seine Informationspflichten kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Betrieb oder Teile davon dauerhaft oder vorübergehend stilllegen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(5) Die Entwürfe externer Notfallpläne sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffent-</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

<p>lichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung überwiegt.</p>	
<p>(6) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Inhalt und Form der externen Notfallpläne, die Abstimmung zwischen interner und externer Notfallplanung, das Verfahren zur Auslegung und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Information der Bevölkerung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p>§ 8 Referentenentwurf - Schutz Kritischer Infrastrukturen</p>	<p><i>Neu aus dem Anschreiben eingefügt.</i></p>
<p>(1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung angehören und 2. von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden. 	<p>(1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung angehören und 2. von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.
<p>Begründung: Die Sektoren gehen über die Definition der Verordnung des Bundesministeriums des Innern „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)“ hinaus und sind nach unserem Verständnis von keiner schützenswerten Relevanz im Krisen- oder Schadensfall.</p>	
<p>(2) Betreiber von Einrichtungen, die Kritische Infrastrukturen sind oder solchen angehören, haben durch geeignete Maßnahmen der Entstehung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen vorzubeugen sowie geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung eines Schadensereignisses vorzuhalten. Insbesondere haben sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung 	<p>(2) Betreiber von Einrichtungen, die Kritische Infrastrukturen sind oder solchen angehören, haben durch geeignete Maßnahmen der Entstehung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen vorzubeugen sowie geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung eines Schadensereignisses vorzuhalten. Insbesondere haben sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung

<p>tigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können und</p> <p>2. Vorsorgeplanungen durchzuführen, die sie der jeweils fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen haben.</p>	<p>trächtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können und</p> <p>2. Vorsorgeplanungen durchzuführen, die sie der jeweils fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen haben.</p>
<p>Begründung: Mit der Detaillierung kommt es zur textlichen und praktischen Doppelung, da die Betreiber von kritischen Infrastrukturen gemäß ihrer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung die Versorgungssicherheit ihrer Kunden gewährleisten. Eine weiterführende Regelung könnte in vielen Fällen über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit hinausgehen.</p>	
<p>(3) Bei der Vorsorge arbeiten die jeweils fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden mit den Betreibern Kritischer Infrastrukturen zusammen. Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt hierbei eine Koordinierungsfunktion, die sie durch eine Koordinierungsstelle wahrnimmt. Die Katastrophenschutzbehörden sind gegenüber der Koordinierungsstelle zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	<p>(3) Bei der Vorsorge arbeiten die jeweils fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden mit den Betreibern Kritischer Infrastrukturen zusammen. Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt hierbei eine Koordinierungsfunktion. die sie durch eine Koordinierungsstelle wahrnimmt. Die Katastrophenschutzbehörden sind gegenüber der Koordinierungsstelle zur Mitwirkung verpflichtet.</p>
<p>Begründung: Der Gesetzentwurf enthält bisher keinerlei Hinweise bezüglich der Ausgestaltung der Koordinierungsstelle, so dass es unklar ist, wer mit welcher Funktionalität in dieser Einrichtung tätig ist. Die Mitgliedsunternehmen der BDEW Landesgruppe empfehlen eine ausschließlich für den Katastrophenfall eingerichtete Einrichtung in Anlehnung an die brandenburgische Lösung, die mit dem „Koordinierungszentrum Krisenmanagement (KKM)“ im täglichen Dienst die Organisation und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzbehörden auf Landesebene unter Einbeziehung aller Ressorts, Behörden und Einrichtungen des Bundes und des Landes sowie Betreibern kritischer Infrastrukturen wahrnimmt</p>	
<p>(4) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Kriterien, anhand derer die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen kritische Dienstleistungen identifizieren und die Verpflichtung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zur Initiierung von Schutzmaßnahmen für Kritische Infrastrukturen zur Eindämmung und Bewältigung von Schadensereignissen, zur regelmäßigen Überprüfung von Vorsorgeplanungen der Betreiber Kritischer Infrastrukturen sowie Aufgaben der Koordinierungsstelle nach Absatz 3 und die Zusam-</p>	<p>(4) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Kriterien, anhand derer die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen kritische Dienstleistungen <u>identifizieren, und die Verpflichtung, in Abstimmung mit den relevanten Infrastrukturbetreibern sowie den Katastrophenschutzbehörden geeignete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung von Schadensereignissen vorsorgend zu definieren. Diese Schutzmaßnahmen werden in regelmäßig stattfindenden Katastrophenschutzübungen gem. § 9 (neu)</u></p>

<p>menarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.</p>	<p>überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. der Betreiber Kritischer Infrastrukturen sowie Aufgaben der Koordinierungsstelle nach Absatz 3 zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.</p>
<p>Begründung: Die konkrete Definition geeigneter Schutzmaßnahmen erfordert ein hohes Maß an technischem Sachverstand und Kenntnis der komplexen Infrastruktureinrichtungen, die nur durch die Expertise der Betreiber eingebracht werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen ist in dem Gesetzentwurf vernachlässigt worden. Die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen würden es daher sehr begrüßen, in die Ausgestaltung der Rechtsverordnungen sowie der Schutzmaßnahmen rechtzeitig und umfassend eingebunden zu werden.</p>	
<p>§ 8 Katastrophenschutzübungen</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>
<p>Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen des Landes Berlin und der Beteiligung an Übungen anderer Bundesländer und des Bundes sollen die Katastrophenschutzpläne, die unverzügliche Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte sowie das Zusammenwirken der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz erprobt werden. Es können insbesondere Infrastrukturbetreiber beteiligt werden.</p>	<p>Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen des Landes Berlin und der Beteiligung an Übungen anderer Bundesländer und des Bundes sollen die Katastrophenschutzpläne, die unverzügliche Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte sowie das Zusammenwirken der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz erprobt werden. Es können insbesondere Infrastrukturbetreiber beteiligt werden. Betroffene Infrastrukturbetreiber werden rechtzeitig über die Übung informiert und können beteiligt werden.</p>
<p>Begründung: Durch eine zusätzliche Informationspflicht ist die Vorsorge im etwaigen Übungsgebiet des Infrastrukturbetreibers gesichert, so dass die Störungsdienste über mögliche Behinderung im Serviceeinsatz in Kenntnis gesetzt werden können. Zusätzlich können Unternehmen so frühzeitig ihr Interesse bekunden an den Übungen mitzuwirken bzw. diese zu unterstützen.</p>	
<p>§ 9 Katastrophenschutzbeauftragte</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>
<p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden benennen Katastrophenschutzbeauftragte sowie deren Stellvertretung und teilen dies sowie Änderungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich mit.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) Aufgabe der Katastrophenschutzbeauftragten ist es, behördeninterne Vorsorgemaßnahmen zu koordinieren und diese mit anderen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>§ 10 Pflichten der Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>

	<p>§ 10 Pflichten der Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential gemäß der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV</p>
<p>Begründung: Mit der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, gibt es eine bundesweite gesetzliche Regelung, die weitestgehend in dem Gesetzentwurf wiedergegeben wird.</p>	
<p>(1) Die Betreiber von Einrichtungen, bei denen die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder die Störung unter Berücksichtigung des Domino-Effekts gemäß § 15 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen. Sie haben im Rahmen der Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den zuständigen Katastrophenschutzbehörden den Betrieb schriftlich anzuzeigen, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) bei einer neuen Einrichtung spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme, b) bei einer bestehenden Einrichtung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, 2. den Katastrophenschutzbehörden Auskünfte über den Betrieb der Einrichtungen, vor allem über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, und die Verantwortlichen zu erteilen, 3. den Katastrophenschutzbehörden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten und 4. sich an Übungen der Katastrophenschutzbehörden zu beteiligen. <p>Die Betreiber können ein Auskunftersuchen zurückweisen, wenn die erbetenen</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

Auskünfte bereits gegenüber einer anderen Katastrophenschutzbehörde erteilt wurden.	
(2) Die Betreiber sind verpflichtet, jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen, die zu einer Gefahr im Sinne von Absatz 1 führen kann, unverzüglich der Berliner Feuerwehr oder dem Polizeipräsidenten in Berlin und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu melden.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden legen unter Beteiligung der Betreiber diejenigen zusätzlichen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge fest, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials erforderlich sind.	<i>Keine Änderungen</i>
Abschnitt 2 Katastrophenabwehr	
§ 11 Katastrophenalarm	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung löst Katastrophenalarm aus, wenn eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vorliegt oder deren Eintritt droht und hebt diesen wieder auf, wenn ein Grund für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr besteht.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarms sind der Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 12 Maßnahmen der Katastrophenabwehr	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen. Sie haben insbesondere unverzüglich <ol style="list-style-type: none"> 1. in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen Stärke ihre Katastrophenschutzstäbe einzuberufen und deren Einsatzbereitschaft der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen und 2. lagerelevante Informationen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu melden. 	(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen. Sie haben insbesondere unverzüglich <ol style="list-style-type: none"> 1. in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen Stärke ihre Katastrophenschutzstäbe einzuberufen und deren Einsatzbereitschaft der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie den Betreibern kritischer Infrastrukturen anzuzeigen und 2. lagerelevante Informationen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung

	sowie in geeigneter Weise den Betreibern der kritischen Infrastrukturen zu melden.
Begründung: Die Betreiber kritischer Infrastrukturen werden bei rechtzeitiger Information in die Lage versetzt, ihre Krisenstäbe einzuberufen und entsprechende Maßnahmen frühzeitig zu initiieren. Dies kann zu einer schnelleren Lagebewältigung beitragen.	
(2) Die Katastrophenschutzbehörden können ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Maßnahmen der Katastrophenabwehr heranziehen.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 13 Katastrophenschutzstäbe und Krisenstäbe	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Katastrophenschutzstäbe der einzelnen Katastrophenschutzbehörden haben im Katastrophenfall die Aufgabe, Abwehrmaßnahmen zu koordinieren und als zentrale Kontaktstelle für andere Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung zu stehen.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr können die Katastrophenschutzstäbe bereits als Krisenstäbe bei einer Großschadenslage (§ 1 Abs. 2) eingerichtet werden.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Es ist eine ausreichend personelle Besetzung insbesondere a) deren unverzügliche Erreichbarkeit auch außerhalb der Arbeits- und Dienstzeiten durch die Berliner Feuerwehr und den Polizeipräsidenten in Berlin und b) deren angemessene Ausbildung, Fortbildung und technische Ausstattung sicherzustellen. Es sind eine Leitung sowie deren Stellvertretung zu bestimmen.	<i>Keine Änderungen</i>
(4) Zur Gewährleistung der unverzüglichen Erreichbarkeit der nach Abs. 3 vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Katastrophenschutzbehörden Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer verarbeiten.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 14 Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>

<p>(1) Das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium setzt sich aus den Hausleitungen der Senatskanzlei und der betroffenen Senatsverwaltungen bzw. jeweils von ihnen bestimmten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Es ist ein Verwaltungsstab, der bei Großschadenslagen oder Katastrophen politisch-administrative Entscheidungen treffen soll.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) In Großschadenslagen können die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium zu sich einberufen, wenn eine Notwendigkeit für eine ressortübergreifende Koordinierung geboten ist.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(3) Im Katastrophenfall ist das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium im Rahmen des Ressortübergreifenden Katastrophenstabes (§ 15) bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>§ 15 Ressortübergreifender Katastrophenschutzstab</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>
<p>(1) Im Katastrophenfall tritt auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung der Ressortübergreifende Katastrophenschutzstab zusammen. Dieser besteht aus dem Ressortübergreifendem Entscheidungsgremium (§ 14) und dem Katastrophenschutzstab (§ 13 Abs. 1) der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) In den Ressortübergreifenden Katastrophenschutzstab können lageabhängig Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz sowie externe Fachberater und Fachberaterinnen, insbesondere der Betreiber Kritischer Infrastrukturen, berufen werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(3) Der Ressortübergreifende Katastrophenschutzstab trifft im Katastrophenfall die zur Lagebewältigung erforderlichen politisch-administrativ notwendigen Entscheidungen, koordiniert das Verwaltungshandeln, informiert die Landesregie-</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

<p>rung, die Öffentlichkeit und die Presse einheitlich und koordiniert die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern.</p>	
<p>(4) Das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Vertretung leitet die Sitzungen des Ressortübergreifenden Entscheidungsgremiums. Es wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin. Unaufschiebbare Entscheidungen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter können im Katastrophenfall durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied getroffen werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Die Koordinierung einer abgestimmten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt nach Auslösung des Katastrophenalarms der Senatskanzlei im Ressortübergreifenden Katastrophenschutzstab.</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i> Die Koordinierung einer abgestimmten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt nach Auslösung des Katastrophenalarms der Senatskanzlei im ressortübergreifenden Katastrophenschutzstab unter Beteiligung der betroffenen Betreiber von kritischen Infrastrukturen.</p>
<p>Begründung: Die Beteiligung der Betreiber kritischer Infrastrukturen an der Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verhindert Irritationen durch z.B. zeitgleiche und abweichende Informationen von unterschiedlichen Absendern.</p>	
<p>§ 17 Festlegung von Sperrgebieten</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>
<p>(1) Soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe erforderlich ist, können die Katastrophenschutzbehörden die von einer Katastrophe betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege vorübergehend zu Sperrgebieten erklären. Die Erklärung ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise unverzüglich bekannt zu geben. Befugnisse, Sperrgebiete nach anderen Rechtsvorschriften festzusetzen, bleiben unberührt.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) Gegenüber im Sperrgebiet anwesenden Personen können Anordnungen zur Räumung und Sicherung, insbesondere des Einsatzortes, getroffen werden. Die Personen können verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Sachen aus dem Sperrgebiet zu entfernen. Im Einzelfall</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

dürfen Personen das Sperrgebiet mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde betreten.	
(3) Ein Schaden, den jemand durch eine Anordnung nach Absatz 2 erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.	<i>Keine Änderungen</i>
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von Abs. 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 18 Inanspruchnahme von Personen und Sachen	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der jeweils geltenden Fassung natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Inanspruchnahme natürlicher Personen gelten § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Soweit es zur Abwehr einer Katastrophe erforderlich ist, haben Personen die Inanspruchnahme, insbesondere die Nutzung und den Verbrauch ihres Eigentums und Besitzes, durch die Katastrophenschutzbehörden oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen zu dulden.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Ein Schaden, den jemand durch die Inanspruchnahme nach Absatz 1 und 2 oder durch freiwillige Hilfeleistung als ungebundene Helfende mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde bei der Katastrophenabwehr erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen	<i>Keine Änderungen</i>

<p>Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.</p>	
<p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von Abs. 1 und 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>§ 19 Personenauskunftsstelle</p>	<p><i>Neue Nummerierung erforderlich.</i></p>
<p>(1) Der Polizeipräsident in Berlin richtet im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage eine Personenauskunftsstelle ein, die Daten von den von der Katastrophe oder der Großschadenslage betroffenen Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und Identifizierung verarbeitet. Die übrigen Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz Mitwirkenden haben hierzu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vorname, 2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter, 3. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Größe, Haar- und Augenfarbe sowie besondere Kennzeichen, 4. Wohnanschrift und Fundort, 5. Sichtungskategorie, 6. Versorgung (ambulant oder stationär) und 7. Verbleib sowie ggf. Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Einrichtung <p>zu erheben, zu speichern und unverzüglich der Personenauskunftsstelle zu übermitteln.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(2) Auskünfte über den Verbleib der von der Katastrophe oder Großschadenslage betroffenen Personen durch die Personenauskunftsstelle dürfen an Angehörige und andere Berechtigte erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(3) Von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebern, die in der Personenauskunftsstelle anrufen, dürfen zum Zweck ihrer Unterrichtung über den Verbleib der</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

<p>Betroffenen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name und Vorname,2. Geburtsdatum,3. Telefonnummer,4. Wohnanschrift,5. Verwandtschaftsverhältnis und6. berechtigtes Interesse.	
<p>(4) Ist die von der oder dem Auskunftsbeghernden gesuchte Person nicht oder noch nicht erfasst, ist ein Vermisstendatsatz über die betroffene Person anzulegen, der folgende Daten enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name und Vorname,2. Geburtsdatum,3. Geschlecht,4. Staatsangehörigkeit,5. Wohnanschrift,6. besondere Kennzeichen,7. Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(5) Die Personenauskunftsstelle darf personenbezogene Daten an Behörden, öffentliche Einrichtungen oder Personen übermitteln,</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben,2. soweit sie an der Schadensbewältigung und der Abwehr von weiteren Gefahren beteiligt sind oder soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Schadensbewältigung oder Gefahrenabwehr erforderlich erscheint,3. soweit ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen,4. soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der Betroffenen liegt und sie in Kenntnis der Sachlage die Einwilligung hierzu erteilen würden.	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

(6) Die nach Abs. 1, 3 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen, dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.	<i>Keine Änderungen</i>
(7) Die sich aus Art. 13 und 14 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 ergebenden Informationspflichten sowie das sich aus Art. 20 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 ergebende Recht auf Datenübertragbarkeit werden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gem. Art. 23 Abs. 1 c) der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 beschränkt.	<i>Keine Änderungen</i>
Teil 3 Mitwirkung im Katastrophenschutz	
§ 20 Mitwirkung	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Im Katastrophenschutz wirken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insbesondere mit:	<i>Keine Änderungen</i>
1. anerkannte private Hilfsorganisationen (§ 21),	<i>Keine Änderungen</i>
1. Behörden des Landes Berlin, soweit diese nicht bereits Katastrophenschutzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind (§ 24),	<i>Keine Änderungen</i>
2. die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 25),	<i>Keine Änderungen</i>
3. Bund, Länder und andere Staaten (§ 26),	<i>Keine Änderungen</i>
4. natürliche und juristische Personen, die zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden oder freiwillig mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde Hilfe leisten (§ 18),	<i>Keine Änderungen</i>
5. Krankenhäuser im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Landeskrankenhausgesetz (LKG) in der jeweils geltenden Fassung,	<i>Keine Änderungen</i>

6. die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV).	<i>Keine Änderungen</i>
§ 21 Mitwirkung der anerkannten privaten Hilfsorganisationen	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Anerkannte private Hilfsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Weitere juristische Personen des privaten Rechts, zu deren Aufgaben die ehrenamtliche Hilfeleistung bei Katastrophen gehört, können als private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz anerkannt werden.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Voraussetzungen für das Zustimmungs- und Entpflichtungsverfahren, insbesondere die fachliche Eignung des Antragstellenden sowie die Einheiten und Einrichtungen, zum Zweck des Katastrophenschutzes durch Rechtsverordnung zu regeln.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 22 Pflichten der anerkannten privaten Hilfsorganisationen	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die Mitwirkung der anerkannten privaten Hilfsorganisationen in der Katastrophenvorsorge umfasst insbesondere die Pflicht,	<i>Keine Änderungen</i>
1. ausreichend geeignete Kräfte sowie deren angemessene Aus- und Fortbildung sicherzustellen,	<i>Keine Änderungen</i>
2. die unverzügliche Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen,	<i>Keine Änderungen</i>
3. Katastrophenschutzübungen durchzuführen sowie sich an den von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Katastrophenschutzübungen zu beteiligen und	<i>Keine Änderungen</i>
4. die Katastrophenschutzbehörden bei Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Für die Dauer angeordneter Katastrophenschutzübungen unterstehen die Einheiten und Einrichtungen der anerkannten	<i>Keine Änderungen</i>

privaten Hilfsorganisationen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde.	
(2) In der Katastrophenabwehr haben die anerkannten privaten Hilfsorganisationen der Alarmierung für Einsätze durch die Berliner Feuerwehr nachzukommen. Für die Dauer von Einsätzen unterstehen sie der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 23 Rechtsstellung der freiwilligen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Freiwillige Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich freiwillig in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gegenüber den anerkannten privaten Hilfsorganisationen verpflichtet haben.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Für den freiwilligen Dienst im Katastrophenschutz gelten die §§ 8, 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Für Personen, die hauptamtlich im Katastrophenschutzdienst tätig werden, gelten die Regelungen des Absatzes 2 nur, soweit sich aus dem Beschäftigungsverhältnis nichts anderes ergibt.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 24 Mitwirkung der weiteren Behörden des Landes Berlin, die nicht bereits Katastrophenschutzbehörden sind	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Alle Behörden des Landes Berlin, die nicht Katastrophenschutzbehörde im Sinne dieses Gesetzes sind, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen. Sie haben zudem Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der Regierungs- und Verwaltungsfunktion im Katastrophenfall zu treffen.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 25 Mitwirkung der der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des	<i>Keine Änderungen</i>

öffentlichen Rechts wirken im Katastrophenschutz mit.	
§ 26 Mitwirkung von Bund, Ländern und anderen Staaten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Bund, Länder und andere Staaten können im Katastrophenschutz des Landes Berlin auf Anforderung mitwirken. Im Rahmen ihrer Mitwirkung, insbesondere im Rahmen der ihnen von Katastrophenschutzbehörden erteilten Aufträge, haben die Kräfte des Bundes, der Länder und anderer Staaten die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Kräfte des Landes Berlin. Sie unterstehen im Rahmen ihrer Mitwirkung den Weisungen derjenigen Behörde, von der sie eingesetzt werden.	<i>Keine Änderungen</i>
Teil 4 Kosten	
§ 27 Kosten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die anerkannten privaten Hilfsorganisationen tragen die ihnen durch die Mitwirkung im Katastrophenschutz entstehenden Kosten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Die Kosten der gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 10 zu treffenden Maßnahmen tragen die Betreiber.	(2) Die Kosten der gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 10 neu 11 zu treffenden Maßnahmen tragen die Betreiber.
	(3) Betreiber von kritischen Infrastrukturen, die nicht in die Pflichtendefinition der aktuellen Störfall-Verordnung – 12. BImSchV fallen, werden in der Kostenregelung gleichgestellt.
Begründung: Durch die Zunahme von Anschlüssen sogenannter Areal-/Inselnetze an bestehenden kritischen Infrastrukturen, bedarf es einer eindeutigen Regelung zur Kostenbeteiligung und -wälzung.	
§ 28 Zuwendungen	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Das Land kann den anerkannten privaten Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Aufwendungen gewähren, die ihnen insbesondere durch Katastrophenschutzübungen, Beschaffung und Unterhaltung zusätzlicher Ausstattung	<i>Keine Änderungen</i>

sowie die erforderliche Aus- und Fortbildung der freiwilligen Helferinnen und Helfer entstehen.	
§ 29 Kostenersatz	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die Katastrophenschutzbehörden können Ersatz der ihnen durch Maßnahmen der Katastrophenabwehr entstandenen Kosten verlangen	<i>Keine Änderungen</i>
1. von dem Verursacher, wenn er die Katastrophe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,	<i>Keine Änderungen</i>
1. von dem Fahrzeughalter, wenn die Katastrophe durch den Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;	<i>Keine Änderungen</i>
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Benutzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Katastrophe durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung oder § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.	<i>Keine Änderungen</i>

(2) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn die Katastrophe durch höhere Gewalt verursacht worden ist.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.	<i>Keine Änderungen</i>
(4) Sind zum Ersatz derselben Kosten mehrere Personen verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner.	<i>Keine Änderungen</i>
Teil 5 Datenschutz	
§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Vorbereitung von Katastrophenschutzmaßnahmen und Durchführung von Katastrophenabwehrmaßnahmen sowie zur Feststellung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen von 1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes, 2. den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden, 3. den Personen, die nach § 18 Abs. 1 in Anspruch genommen werden können, 4. den freiwillig Helfenden gem. § 18 Abs. 3, 5. den Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial gem. § 10, 6. den zum Kostenersatz gem. § 29 Verpflichteten und 7. den Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können, personenbezogene Daten erheben und speichern, soweit diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Diese Daten dürfen an die im Einsatzfall im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Zu den Daten nach Absatz 1 zählen nur: 1. Name, 2. Vorname,	<i>Keine Änderungen</i>

<p>3. Geburtsdatum, 4. Anschrift, 5. Beruf, 6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften, 7. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommene Funktionen bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzes, 8. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, 9. Spezialkenntnisse, 10. Angaben über die Erreichbarkeit, 11. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.</p>	
<p>(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach den § 18 und § 23 Abs. 2 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten in dafür erforderlichem Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten: 1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Daten, 2. Name und Anschrift des Arbeitsgebers, 3. Höhe und Art der Ansprüche und Bankverbindungen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(4) Die sich aus Art. 13 und 14 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 ergebenden Informationspflichten sowie das sich aus Art. 20 der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 ergebende Recht auf Datenübertragbarkeit werden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gem. Art. 23 Abs. 1 c) der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 beschränkt.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(5) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, finden das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 Anwendung.</p>	

Teil 6 Schlussvorschriften	
§ 31 Einschränkung von Grundrechten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Verpflichtungen als Betreiber gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 und 2, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 und 2 oder 3. seinen Verpflichtungen als anerkannte private Hilfsorganisation gemäß § 22 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.	1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Verpflichtungen als Betreiber gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 oder § 10 11 Abs. 1 und 2, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1718 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 und 2 oder 3. seinen Verpflichtungen als anerkannte private Hilfsorganisation gemäß § 2223 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit im Fall des Absatz 1 Nr. 1 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, im Fall des Absatz 1 Nr. 2 1. Alt. bis zu 500 Euro und im Fall des Absatz 1 Nr. 2 2 Alt. bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	<i>Keine Änderungen</i>
(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 ist die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde, nach Absatz 1 Nr. 2 die anordnende Katastrophenschutzbehörde und nach Absatz 1 Nr. 3 die Berliner Feuerwehr.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 33 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>
Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	<i>Neue Nummerierung erforderlich.</i>

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	<i>Keine Änderungen</i>
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) vom 11. Februar 1999 (GVBl. 1999, 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. 2016, 240 außer Kraft.	<i>Keine Änderungen</i>